

Gerichts Instruction für die Gemeinde Vadutz¹

vom 1. Januar 1810

Da von der Verwendung des Ortsvorgesetzten und der ihm untergeordneten Geschwornen die öffentliche und Privatsicherheit, Ruhe und Ordnung in der Gemeinde, Schutz und die bestmögliche Gebahrung mit dem Gemeindvermögen, dann Sicherung der Privatrechte, und des Privateigenthumes abhängt; da eine genaue Erfüllung der Pflichten eines Gemeindvorgesetzten eine sichere Wohlfahrt der Gemeinde und eines jeden einzelnen Gemeindgliedes zur Folge hat, dagegen eine laue Verwaltung schlechterdings nur Verwahrlosung der Gemeindrechte und Unordnung nach sich zieht; so sieht sich das Amt veranlasst, eine kurze Uebersicht der Pflichten, die mit dem Amte eines Gemeindvorstehers unzertrennlich verbunden sind, zu entwerfen, um einerseits eine Gleichförmigkeit in der ortsgewöhnlichen Verwaltung herzustellen, und andererseits sie für die Nichtbefolgung dieser Anordnungen verantwortlich machen zu können, und endlich auch um jedes Gemeindglied über die Pflichten gegen die Vorgesetzten zu belehren. Die Obliegenheiten eines Gemeindvorstehers zerfallen in drey wesentliche Abtheilungen:

I. in die Aufsicht über die Gemeindrechte, Gemeindgüter, Gemeindvermögen und in die Sorge, diese Gemeindsachen bestmöglichst und zu dem grössten Nutzen der Gemeinde besorgen zu lassen;

II. in die Erhaltung der innerlichen Ruhe, Sicherheit und in die daraus entspringende Verbindlichkeit, denen dawider strebenden Thatsachen nachzuspüren und Abhülfe zu veranlassen,

III. in der Handhabung der Gerichtspflege soweit sie vom Amte den Gerichten überlassen wird.

Und aus jeder von diesen Verbindlichkeiten entspringen manigfaltige Verhaltensregeln, die im wesentlichen mit nachstehenden Vorschriften bezeichnet werden.

Erstes Hauptstück

Von der Aufsicht über die Gemeindrechte, Gemeindgüter, Gemeindvermögen und von der bestmöglichen Gebahrung derselben.

1 §

Der Gemeindvorsteher und sämtliche Geschwornen sind so zu sagen die Vorsteller der Gemeinde, und es ist eine ihrer ersten Pflichten, darauf zu wachen, damit das Gemeindvermögen ordentlich verwaltet und die Gemeinde vor jedem Verluste sichergestellt werde.

¹ Das Original liegt im Gemeindearchiv Vaduz. Im Landesarchiv und in den anderen Gemeindearchiven sind keine solchen Gerichtsinstructionen erhalten, es ist jedoch davon auszugehen, dass gleichlautende Instructionen an alle Gemeinden ergingen.

2 §

Deswegen muss über dieses Vermögen jährlich ordentliche Rechnung geführt und diese mit Schlusse eines jeden Jahres dem Amte zur Revision unterlegt werden.

3 §

Diese Rechnung führt der dem Vorsteher im Range nachfolgende Altgeschworne oder Säckelmeister; doch so, dass er keine andere Ausgabe zu veranlassen befugt ist, als jene welche der Vorsteher als aprobant billiget, sie ihm sohin zur Zahlung anweist.

4 §

Dieser hat das Recht vorfallende Zahlungen unter 2 fl für sich, unter 10 fl mit Vorwissen und Berathung der Geschwornen, darüber aber nur dann zu bewilligen, wenn sie entweder von der ganzen Gemeinde, oder doch von dem grösseren Theile der Gemeindsglieder gebilliget werden und entweder offenbar nothwendig sind oder aber dem Gemeindewesen un widersprechlichen Nutzen gewahren.

5 §

Die Anweisung kann in ein und dem anderen Falle nur mündlich geschehen und wird in der Folge dadurch bekräftiget, dass die vom Altgeschwornen mit Schlusse eines jeden Jahres gelegte Rechnung der Gemeinde vorgetragen, sonach aber sowohl vom Rechnungsführer als auch von dem Gemeindevorsteher und den Geschwornen, dann stat der ganzen Gemeinde von zwei auserwählten Deputirten unterzeichnet und sodann vom Rechnungsführer zur amtlichen Revision unterlegt wird.

6 §

In dieser Rechnung haben alle Empfänge, sie mögen was immer für Namen haben, zu erscheinen, und dagegen ist auch alles, es mag an Private oder in die landesfürstliche Kassa gezahlt werden, zu verausgaben.

7 §

Hat die Gemeinde ausstehende Schulden, so müssen die Gerichten bei ihrer sonstigen Verantwortlichkeit auf die Versicherung und auf die Beitreibung der Unversicherten, dann richtige Verzinsung der Versicherten bedacht seyn.

8 §

Ausstände von Gemeindanlagen, Strafen und dergleichen sind für keinen Fall zu dulden, und es muss zu Ende des Jahres alles eingetrieben seyn; dessen Zahlung bereits verfallen ist, ausgenommen bey Gemeindeeinkaufsgeldern, bey welchen billige Zahlungstermine zwar stipuliert werden können, aber sonach auch nach Verfall eingetrieben werden müssen.

9 §

Eine fernere Sorge der Ortsvorgesetzten ist; dass keine Gemeindsrechte verlohren gehen. Wenn also entweder von einem Gemeindsgliede oder einem Auswertigen diese verletzt werden wollten, so ist sogleich Anzeige beim Oberamte zu machen.

10 §

Bey welchen Gemeinden noch ein Gemeindgut bestehet, wovon die Einkünfte zum Besten der ganzen Gemeinde verwendet werden, da liegt den Ortsvorgesetzten ob, jene Benutzung zu verfügen, die für das gemeine Wesen den sichersten, grössten und besten Nutzen abwirft.

11 §

Unter diesen Gemeindsgütern sind hier Landes die Waldungen die vorzüglichsten, und leider hat man bey deren Benützung so wenig Rücksicht auf ihren Ertrag genommen, dass mit Grunde zu besorgen ist; dass die Nachkömmlinge an dem nothwendigsten Holzbedürfnisse Mangel haben werden. Diesem Gemeindsgut ist also eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, sohin nicht nur darauf zu wachen, dass unter die Gemeindsbürger jährlich mehr Holz nicht ausgewiesen werde, als es die Größe der Waldungen mit Rücksicht auf künftige Zeiten und den sich zeigenden Nachwuchs gestattet, sondern auch dass ausgeholzte Strecken nicht ausgereutet, vielmehr wider zu tragbaren Waldungen verwendet werden.

12 §

Da jede Einhuthung in Waldungen, vorzüglich im jungen Anfluge, dem Walde äuserst schädlich ist, so ist sie unter keinem erdenklichen Vorwande zu gestatten, sondern gegen jenen, der sich so was zu erlauben erdreistet, mit einer angemessenen empfindlichen Geldstrafe fürzugehen und diese ohne aller Nachsicht einzuheben.

13 §

In Gemeindswaldungen stehet keinem einzelnen Gemeindsgliede ein Holzungsrecht ohne Bewilligung der Gemeinde zu, der darinn betreten wird, ist als ein Waldfrevler zu behandeln und ohneweiters zum Ersatze des zugefügten Schadens zu verfallen.

14 §

Da sich übrigens bei der Manigfaltigkeit der Gemeindgegenstände nicht durchaus abgesonderte Vorschriften stellen lassen, so wird nur im Allgemeinen berührt, dass die Gemeindsvorgesetzten das Gemeindgut gleich einem eigenen Vermögen zu verwalten, also die bestmöglichste Sorge zu verwenden, sohin zwar nicht einen Zufall, aber ohne Ausnahme jede Nachlässigkeit, um so mehr eine Fahrlässigkeit zu verantworten haben.

15 §

Mit dem Gemeindvermögen ist auch das Kirchengut, das Schulvermögen, und jede andere gute Stiftung sehr enge verknüpft, weil alle diese Anstalten nur blos das gemeine Beste befördern, sie müssen demnach auch dem ortsgerichtlichen Schutze auf das nachdrucksamste anempfohlen, und deren Unverletzbarkeit gehandhabt werden; Sohin haben die Ortsvorgesetzten nicht nur bei einer etwaigen Aufforderung sondern auch aus eigenem Antriebe, auf die Sicherstellung eines solchen Vermögens zu wachen, und die betreffenden Rechnungsführer zur regelmässigen Gebahrung zu verhalten, auch ihnen im Falle ihres Anhaltens den bestmöglichsten Schutz angedeihen zu lassen.

Zweites Hauptstück

Von der Erhaltung der innerlichen Ruhe und Sicherheit, und von der daraus entspringenden Verbindlichkeit, denen darwiderstrebenden Thatsachen nachzuspüren, und dagegen Abhülfe zu veranlassen.

16 §

Die innerliche Ruhe wird vorzüglich durch genaue Erfüllung der bestehenden Gesetze erhalten: Es haben demnach die nur die ergehenden landesfürstlichen und Vorgesetzten nicht obrigkeitlichen Anordnungen ihren Gemeindsgliedern auf einem öffentlichen Platze deutlich und verständlich kund zu machen, genaue Erfüllung, und Befolgung derselben zu wachen werdende Dawiderhandlung dem Amte zur Bestrafung sondern auch auf und jede bekannt anzuzeigen.

17 §

Ferner ist zur Erhaltung der innerlichen Ordnung unentbehrlich, dass alles unterlassen und beseitiget werde, wodurch die Ehre, der gute Name, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens eines Menschen verletzt werden könnte. Die Gerichten haben demnach darauf zu wachen, dass niemand an seiner Ehre, Gesundheit und Eigenthum leide; und demjenigen der verletzt worden ist, zur Erlangung seiner Rechte zu verhalten.

18 §

Da die Fälle zu manigfaltig sind, durch welche einem Mitmenschen zu nahe getreten werden kann, und sich einzeln nicht aufführen lassen, so wird hier im Allgemeinen nur aufgeführt, dass alles zu verhüten ist, was gegen die vorgeschriebenen Gesetze läuft, die innerliche Ruhe störet, dass Gemeindguth oder Privateigenthum beeinträchtigt gegen die guten Sitten läuft, der öffentlich Anständigkeit zu wider ist, und der menschlichen Gesundheit schädlich werden könnte.

19 §

Insbesondere aber werden den Vorgesetzten nachstehende Vorschriften ans Herz gelegt. Nicht zu dulden, dass fremde bestimmungslose Menschen sich in dem Bezirke ihrer Gemeinde aufhalten. Unter diese werden alle jene gerechnet, die entweder nicht wirkliche Bürger einer Gemeinde sind, oder vom Amte die Bewilligung zu Niederlassung in der Gemeinde sich nicht erwirkt haben. Derjenige Gemeindeglied, der dawiderhandelt, und einem Fremden ein Unterkommen gestattet, ist bey dem ersten Betretungsfall mit einer Geldstrafe pr 1 fl zu belegen, bei einem wiederholten Falle aber dem Amte zur nachdrücklichen körperlichen Bestrafung anzuzeigen. Vorzüglich ist ein wachsames Auge auf bayerische, französische und andere Deserteurs der verbündeten Staaten zu haben, sie sogleich wenn sie sich nicht mit Pässen oder anderen Urkunden ausweisen können anzuhalten und ans Amt einzuliefern, derjenige der sie verheimlicht und ihnen zur Entweihung beysprünget, ist dem Amte bei sonstiger Verantwortlichkeit der Gerichte sogleich anzuzeigen, um ihm entweder nach der Vorschrift Sr Durchlaucht nachdrucksam zu bestrafen, oder nach Umständen gar höchsten Orts anzuzeigen, von wo er dann seine Strafe zu gewärtigen haben würde.

20 §

Fremde dürfen von keinem Gemeindegänger bei der im 19ten § festgesetzten Strafe über Nacht beherberget werden, sondern sind in das in jedem Orte bestehende Wirtshaus anzuweisen. Der Wirthen ihre Sorge muss es aber seyn, sich von jedem Gaste der ihm nicht sonst bekannt ist, einen Ausweis über den Zweck seines Dasein vorlegen zu lassen, und alles was ihm verdächtigt ist, bey dem Ortsrichter anzuzeigen, von wo aus die Anzeige ans Amt zu machen, sich indessen der Person des Verdächtigen durch den Polizeysoldaten versichern zu lassen.

21 §

Auswertigen ist das Betteln in der Gemeinde nicht zu erlauben, ihnen also nicht nur kein Allmosen zu geben, sondern sie sind sogleich aus dem Lande zu weisen.

22 §

Fremde Hausierer, oder Handelsleute die vom Amte kein Patent zum Handel sich erwirkt haben, dürfen dies Gewerbe in einer Gemeinde nicht betreiben, sondern sind bei dem Betreten, sogleich abzuschaffen, und wenn sie sich dieser Anordnung nicht fügen, ihre Waaren ohneweiters zu confiscieren, und beim Amte abzugeben.

23 §

In der Regel ist zwar jedem Bürger jede nicht durch das Gesetz verbotene Beschäftigung gestattet, er darf jedoch hierdurch die Rechte eines dritten, der hiezu vom Amte mit Ausschluss aller andern begewaltiget wurde, nicht beirren. Wenn also ein Handwerk, oder ein Recht, als zum Beyspiel, das Schleifer und Klampfnergewerbe, das Aschensammeln und dergleichen, jemanden ausschliesslich verliehen worden ist, ist er in Ausübung desselben dergestalten zu schützen: dass nicht nur Gemeindegänger an ihm, bey verhältnismässiger Strafe gebunden sind; sondern auch das einem zweiten die Ausübung dieses Rechtes unter keinem erdenklichen Vorwande gestattet werde, vielmehr ist ein solcher sogleich anzuhalten und ans Oberamt einzuliefern.

24 §

Der aufgestellte Landschaftsarzt ist verbunden allen Unterthanen, Armen sogar unentgeltlich beizuspringen; wenn also eines Gemeindegängers Gesundheit oder Leben in Gefahr kömet, so ist ihm zwar unbenommen sich der Hülfe eines andern acreditirten Arzten zu bedienen, falls er aber dies nicht thun wollte, oder aus Unvermögenheit nicht thun könnte, dann hat er auf die Behandlung dieses Landschaftsartzes anspruch, es muss demnach für diesen Fall von den Gerichten sogleich verfügt werden, das diesem Nothleidenden mit ärztlicher Hülfe beigesprungen - jedoch jeder Gebrauch von Quaksalbern und andern Winkelärzten, die oft nur die Leute bevortheilen, bei Strafe vermieden werde.

25 §

Alles was dem menschlichen Leben und Gesundheit gefährlich werden könnte muss beseitiget werden, daher gehöret

a) dass bei Bauführungen und Brunnengraben alles vermieden werde, wodurch ein Unglück geschehen könnte,

- b) dass Gruben und andere Vertiefungen wider das Hineinfallen zu versichern sind..
- c) dass Brücken und Stege in gutem Stande erhalten werden.
- d) dass keine todten Thiere oder anderer der Gesundheit schädlicher Unrath auf Gassen liegen bleibe.
- e) dass in einer Gemeinde keine bösen Hunde geduldet und wüthige sogleich todgeschlagen werden.
- f) dass todte Leichname nicht viel über 48 Stunden unbeerdigt liegen bleiben, dagegen aber auch vor 48 Stunden ohne amtlicher Bewilligung und ohne vorhergehender Todtenschau nicht beerdiget werden.
- g) dass keine schädlichen Esswaren, als Fleisch von krankem Viehe, unzeitiges Obst und dergleichen, verkauft oder verzehret werden.
- h) dass bei einer erfolgten Mordthat, durch Unglück verursachten Todfall sogleich der Wundarzt herbeigehohlet werde.

26 §

Nicht minder darf nicht gestattet werden, was der Gemeinde in Bezug auf eine Feuersgefahr schädlich werden könnte; daher gehöret

1. dass unter keinem Vorwande zu keiner Jahrszeit auf freyen Oertern in und um die Gemeinde, auf Strassen und bei Häusern offenes Feuer angemacht, und geduldet, und das alle Feuer zum neuen Jahre, zu Johanni, oder zu andern Jahreszeiten auf das schärfste untersagt werden.
2. dass in Ställen, Heuschuppen Stadeln, und andern feuergefährlichen Orten, und in der Nähe derselben weder ein freyes Licht ohne Laterne gebraucht noch Tabak geraucht werde.
3. dass überhaupt mit dem Feuer sorgfältig umgegangen, auf glühende Kohlen und Feuer wohl acht gegeben, und das Feuer nicht unbewachtet über die Gasse getragen, und bei starker Luft auch nicht auf der Gasse Tabak gerauchert werde.
4. dass alle Hauseigenthümer angehalten werden, ihre Rauchfänge (Kamine) feuerfrey herzustellen, und das Mangelhafte sogleich zu verbessern. Diese Kamine müssen durch die Ortsgerichten des Jahres öfters untersucht, und jenes Haus wo ein gefährlicher Kammin vorgefunden würde, dann wenn der Eigenthümer des Hauses ihn nicht sogleich feuerfrey herstellt, auf der Stelle gesperrt und die Bewohnung nicht eher gestattet werden, bis die Feuerstätte vor einer drohenden Gefahr gesichert ist.
5. ist jedes Schiessen in Dörfern und im Freyen den Gemeindsgliedern für immer verboten.

27 §

Und sollte aller angewandten Vorsicht ungeachtet, dennoch eine Gemeinde durch eine Feuersbrunst heimgesucht werden, so sind nicht nur alle Gemeindsbürger dieser Gemeinde, sondern die Benachbarten aus Nächstenliebe verbunden, ihrerseits alle mögliche Hülfe zur Dämpfung dieses Unglücks beizutragen. Für diesen nicht zu wünschenden Unglücksfall ist

sogleich die Anzeige ans Amt zu machen; inzwischen haben aber die Gerichten dafür zu sorgen, dass nicht nur keine Unordnung entstehe, sondern auch dass die Hülfe eines jeden Anwesenden zur Löschung zweckmässig verwendet, und das Aufschöpfen der Leute, die nur die Hülfe erschweren, vermieden werde. Für diesen Fall muss den Anordnungen der Gerichten von jedem Anwesenden Folge geleistet werden.

28 §

Eine eben so wesentliche Pflicht der Ortsvorgesetzten ist, aus ihrer Gemeinde alles zu beseitigen, was der Ehre und den guten Sitten der Bürger gefährlich werden könnte, hieher gehört:

a) dass niemand wider verschulden an seiner Ehre und seinem guten Namen durch Vorwürfe einer gesetzwidrigen Handlung beschuldigt, oder mit Schimpfnamen belegt werde. Der Dawiderhandelnde ist in geringfügigeren Fällen zur öffentlichen Abbitte zu verhalten, in wichtigeren Fällen aber dem Amte die Anzeige zu machen.

b) ist das sogenannte Einkaufen der jungen Leute wodurch sie nur Gelegenheit finden, sich dem Trunke zu ergeben auf immer abzustellen. Der Dawiderhandelnde ist anzuzeigen, damit gegen ihn mit der kund gemachten Strafe verfahren werden könne.

c) Ist zwar das Würfel, Kegel und Kartenspiel zur Erholung gestattet, darf jedoch nur zur Unterhalt um eine Kleinigkeit gespielt werden, daher ist jedes hohe Spiel zu untersagen.

d) Sind nur befugte Weinwirthe Tanzmusik zu halten gegen deine berechtigt, dass sie sich jedesmal die Bewilligung von dem Ortsvorgesetzten einholen müssen, dieser hat die Bewilligung nicht zu oft im Jahre zu ertheilen, und darauf sehen zu lassen, dass bei diesen Erholungen keine Zänkereyen und Händel vorkommen. Er hat ferner nach Umständen die Zeit zu bestimmen wie lang diese Tanzmusik zu halten seye, welche Zeit vom Wirthe bei einer Geldstrafe von 2 fl für jeden Uebertretungsfall nicht überschritten werden darf.

e) Sind zu keiner Jahreszeit Vermummungen und Mascaraden zu gestatten, und jeder Dawiderhandelnde ist dem Amte zu Bestrafung anzuzeigen.

29 §

Da die guten Sitten hauptsächlich durch eine gute Erziehung angewöhnet werden, diese aber besonders von einer guten Lehranstalt abhängt, und diese für keinen Fall vernachlässigt werden darf, so haben die Ortsvorgesetzten die Gemeindeglieder dazu verhalten, dass sie sowohl die kleineren Kinder in die Schule, als auch sowohl die kleinen wie die grösseren in die sonn- und feiertagsstunden absenden, um von dem Unterrichte den gewöhnlichen Nutzen schöpfen zu können.

30 §

Nicht minder gehört es zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes, dass sich die Innwohner nebst ihrem Feldbaue auch auf Handwerke verlegen, sohin sich durchselbe in thunlichen Zeiten einen Nebenverdienst verschaffen können; da jedoch bis nun zu die Erlernung dieser wichtigen Aushilfsquelle hier Landes meistens unterblieben ist, und seine Durchlaucht ausdrücklich anbefohlen haben, dass die Industrie unter den Landeseinwohnern in einen höhern Schwunge zu bringen seye, so werden die Gerichten angewiesen, den Aeltern die Nothwendigkeit ihre Kinder irgend ein Handwerk oder Hanthierung lernen zu lassen

vorzustellen, ihnen die Vortheile dieser Anstalt begreiflich zu machen, und sie durch eigenes gutes Beispiel aufzumuntern.

31 §

Ohngeachtet der vortrefflichen Lage dieses Fürstenthumes für die Baumzucht, wurde diese bis nun zu noch nicht gehörig betrieben, woher der hohe Werth der Fruchtbaren Obstbäume rührt, dem aber abgeholfen, und für künftige Zeiten eine Menge des besten Obstes erzeugt werden könnte, *wenn nicht nur zu beiden Seiten der Landstrasse von den Eigenthümern auf den daranstossenden Gründen, als auch bei Nebenstrassen, und auf so gelegenen Gütern, die nur zum Heuwachse verwendet werden, fruchtbare Obstbäume gepflanzt und mit guten Früchten veredelt würden.

Die Ortsgerichten werden demnach die Vortheile den Gemeindegliedern begreiflich machen, und sie zur Verbreitung der Baumzucht aneifern, auch vorzüglich mit gutem Beispiele vorgehen.

32 §

Dass die Räumung der das Wasser ableitenden Gräben, und Sicherung der Felder durch Dämme gegen die Uiberschwemmung des Rheins nicht genug anempfohlen werden könne, ist an und für sich richtig; daher es denen Ortsgerichten aufgetragen wird, auf ununterbrochene Oeffnung der Gräben, und Errichtung der Dämme unablässlich zu dringen.

33 §

Wie viel Holz bei Verzäunungen verschwendet, und der Wald beschädigt werde zeigt der Augenschein; Einer so grossen Versplitterung kann durch Anempfehlung lebendiger Zäune bedeutend abgeholfen werden, weswegen diese allgemein anzurathen, und die Gemeindeglieder zur Errichtung derselben aufzumuntern sind.

34 §

Ueberhaupt müssen die Vorgesetzten von dem Geiste beseelt sein, dass böse von welcher Art es immer ist, von ihren Gemeindegliedern abzuwenden, dagegen aber das gute durch Thaten befördern, und dann wird ihnen die Erkenntnis ein oder des andern nicht schwer fallen.

Drittes Hauptstück

Von der Handhabung der Gerichtspflege soweit sie vom Amte den Gerichten überlassen wird.

35 §

Den Ortsgerichten werden nachstehende Fälle zur Amtshandlung angewiesen.

a) Gütliche Beilegung einer jeden Streitsache, bevor sie zur amtlichen Kenntnis kommt. Es sind demnach alle Partheyen verbunden bevor sie gerichtliche Klage führen wollen, ihr Anbringen erst vor dem Ortsgerichte geltend zu machen, welches sich nach allen Kräften zu bestreben hat, durch vernünftige Vorstellungen einen gütlichen Vergleich zu erreichen.

36 §

b) Schuldklagen bis 25 fl, wenn die Schuld vom Beklagten eingestanden wird; und die Klagen auf Bezahlung der rückständigen Zinsen gehören gleichfalls unter ihre Gerichtsbarkeit.

37 §

Wenn demnach eine solche Klage vor dem Ortsvorgesetzten gemacht wird, hat er den Beklagten durch den Polizeysoldaten zu sich vorfordern zu lassen, und der Beklagte ist um so sicherer zu erscheinen verbunden, als er im widrigen ohneweiters der Klage für geständig gehalten, und verurtheilt werden muss, den von ihm verlangten Betrag in einer Zeitfrist von 14 Tagen bei sonstiger Execution zu bezahlen.

38 §

Erscheint der Beklagte auf die Vorforderung und ist er die Schuld zwar kanntlich, schützt aber augenblickliche Zahlungsunvermögenheit vor, so muss der Ortsvorgesetzte durch Vorstellungen an den Kläger wirken, dass dieser eine dem Schuldner mögliche Zahlungsfrist einräume, doch darf. hiebey kein Zwang eintreten, und wenn der Gläubiger Gründe vorbringt, die, wenn sie für wahr befunden würden, ihm eine längere Zufristung nicht gestatten, so ist der Ortsvorgesetzte verbunden, dem Schuldner die Zahlung binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution aufzutragen.

39 §

Wenn entweder sich Gläubiger und Schuldner auf einen Zahlungstermin gütlich verglichen haben, oder wenn die ortsgerichtliche Zahlungsanhaltung eintritt, oder wenn endlich der Beklagte nicht erscheint, ist in beiden ersteren Fällen die Festsetzung der Zeit in ein vom Ortsrichter zu führendes Protokoll, unter der Unterschrift der Partheyen - im letzteren Falle blos aber mit der Bemerkung, dass der Beklagte auf die Vorforderung nicht erschienen sey - vorzumerken, und aus diesem Protokolle stehet dann dem Kläger nach Verfluss der festgesetzten Zeit die gerichtliche Executionsführung zu.

40 §

Würde jedoch der Beklagte solche Einwendungen beibringen, die wenn sie für wahr befunden würden, ihn von der Zahlung der Anforderung freysprechen würden, dann hat der Ortsvorgesetzte weiters nicht einzutreten, sondern den Partheyen ohne weiteres zu bedeuten, dass sie mit einander einem sich wählenden Gerichtstage vor dem Oberamte in denen zu den' Verhandlungen festgesetzten Stunden erscheinen.

41 §

Erst dann wenn der Beklagte vor dem Oberamte zu erscheinen sich weigert oder dem gegebenen Versprechen gemäss nicht erscheint, hat sich der Kläger eine amtliche Vorladung zu erwirken, welche jedoch wenn obige Rücksichten beobachtet würden, dann wenn der Beklagte sachfähig wird, stäts zur Folge haben wird, dass er dem Kläger die abgedrungenen Erscheinungskosten vors Oberamt vergüten muss.

42 §

Ist entweder der gültlich festgesetzte oder vom Ortsvorgesetzten bestimmte Termin verflossen, oder gelangt ein eigener Auftrag an die Ortsgerichten an; dann tritt

c) der Fall der gerichtlichen Executionsführung ein, die wie folgt vollzohen wird.

Es begiebt sich nämlich der Ortsvorgesetzte, oder in seiner Verhinderung jener Gerichtsgeschworene, den er hiezu bevollmächtiget mit dem Polizeysoldaten in die Wohnung des Schuldners und nimmt so viel fahrendes Vermögen in die gerichtliche Pfändung, als zur Deckung der Schuld zureicht, und bedeutet dem Schuldner, dass diese Sachen falls er den Gläubiger binnen den nächstfolgenden 8 Tagen nicht klaglos stellet, am nächsten darauf folgenden Sonntage werden feilgebothen werden.

43 §

Wäre die Besorgnis nicht ungegründet, dass von dem Gepfändeten in der Zwischenzeit etwas verschleppt würde, oder würde der Gläubiger ausdrücklich darauf beharren, und könnte Schuldner keinen Bürgen aufbringen, so müssen die gepfändeten Sachen in ortsgerichtliche Verwahrung genommen werden, ausser deine aber, und wenn Schuldner angelobet, davon nichts verderben oder beiseitigen zu wollen, sind die beschriebenen Sachen zu seinem weiteren Gebrauche anzuvertrauen.

44 §

Dem Gläubiger stehet frey, bei der Pfändung mit anwesend zu sein, doch ist seine Gegenwart nicht nothwendig, und die Gerichtsperson hat sich seines Ausbleibens wegen in der Amtshandlung nicht beirren zu lassen; auch ist die Gegenwart des Schuldners nicht nothwendig besonders, wenn es hervorkömmt, dass er sich aus bösem Vorsatze um die Pfändung zu verhindern entfernt hat.

45 §

Solang noch die Wahl zwischen mehr und weniger entbehrlichen Sachen vorhanden ist, müssen immer die mehr entbehrlichen Haabschaften vor den weniger entbehrlichen in die Pfändung genommen, und die Letzteren vorzüglich das zur Bestellung der Wirtschaft erforderliche, nicht aber überflüssige Vieh und Futter verschonet werden, könnte dies aber

ohne Schaden des Gläubigers nicht füglich geschehen, dann ist auch dieses der Pfändung unterworfen.

46 §

Die Pfändung gewähret dem Gläubiger dann, wenn sie bewilliget worden ist, ein Vorrecht auf die gepfändete Sache vor andern Gemeingläubigern, nicht aber vor den privilegierten, als da sind die Obrigkeit, Gemeindschuldigkeiten und jene die in der Konkursordnung aufgeführt sind; diese haben für jeden Fall ein stärkeres Recht, gehen also dem Pfandnehmer in so weit bis sie getilget sind vor.

47 §

Geht nun der festgesetzte letzte Executive Zahlungstermin fruchtlos vorüber, so sind die gepfändeten Sachen durch die Geschwornen oder andere Kunst verständige in Anschlag zu nehmen, das ist billig zu schätzen, der Verkauf an einem öffentlichen Orte dem versammelten Volke mit Nahhaftmachung des Tags der Stunde, und des Orts an dem er vorgenommen wird, durch den Polizeysoldaten kund zu machen, und sonach auch wirklich durch den Ortsrichter, und den Polizeysoldaten, oder wenn der erstere verhindert wäre, durch einen Geschwornen, den er hiezu festsetzen wird vorzunehmen, ohne sich von jemandem in der Amtshandlung beirren zu lassen.

48 §

Der Verkauf hat nur dann eine Wirkung, wenn er öffentlich geschieht, und dem Meistbiethenden zu gestanden wird; doch ist sich bei dem letzten Ausrufe nicht zu übereilen, und so lange auszusetzen, als noch Kauflustige den Anboth zu steigern gesonnen sind. Stehen aber die Kauflustigen ab, oder vergeht ein Zeitraum von dem 12.ten Theil einer Stunde, ohne das jemand den Anboth gebessert hätte, so ist der Verkauf abzuschließen und bleibt gültig.

49 §

Unter dem Anschlage darf bei der ersten Veräuserung eine Sache nicht hingegeben werden, sondern es stehet entweder in der Willkühr der Gläubigers, die Sache um den Anschlag zu übernehmen, oder es muss die Feilbiethung in den nächsten 8 Tagen, so wie das erstmal wiederhohlet werden. Bei dieser zweiten kann die Sache, wenn, sich kein besserer Käufer findet, auch unter der Schätzung und zwar um den Anboth der immer gemacht wird ,hingegeben werden.

50 §

Vors dem einlösenden Gelde sind die aufgelaufenen Kosten und der Gläubiger zu befriedigen der Ueberrest aber dem Schuldner zu behändigen.

51 §

Sind keine fahrenden Güter vorhanden, oder ist die Forderung von der Art, dass ihr ein liegendes Unterpfand verschrieben ist, dass es also zur Veräuserung der liegenden Güter des Schuldners kommen muss, so bleiben die von § 42 bis anher festgesetzten Förmlichkeiten die nähmlichen, nur müssen aber früher die Amtliche Bewilligung zur Veräuserung des Gutes vorliegen, und weiters bei dem Zuschlage wenigstens eine volle Viertelstunde ausgesetzt werden.

52 §

Weiteres ist hier erforderlich, dass nach abgeschlossenem licitativen. Verkaufe die Anreiner hievon verständiget werden, weil ihnen durch das Gesetz wegen der angeordneten Gütervergrößerung das Einstandsrecht gestattet ist.

53 §

Ist der Verkauf rechtlich vollendet, so wird dem Käufer die Zahlung des Kaufschillings ausgewiesen, und ihm von dem Ortsgerichte eine Kaufverschreibungsurkunde behändiget; die er um so sicherer des ehestens dem Amte zur Ratification und bürgerlichen Verschreibung vorzulegen hat, als in gemässheit des bestehenden Grundbuchgesetzes der Besitz eines liegenden Gutes nur durch das Grundbuch erworben wird.

Mit Veränderung der Namen, des Grundstückes des Kaufwerthes und der Zahlungsanweisung kan nachstehendes Formular zu einer Kaufverschreibungsurkunde dienen.

Da bey der auf Ansuchen des Aloys Hof von Petersdorf mit Bewilligung des löblichen Oberamtes veranlassten öffentlichen Veräußerung des dem Martin Schuldenvoll von Reichendorf gehörigen Grundstückes eine Wiese in der Langmad pr 400 Kl. der Joseph Zahlgut um einen Preis von 100 fl sage Einhundert Gulden der Meistbiethende geblieben ist; so wird ihm dieses Grundstück von dem Ortsgerichte gegen deme überantwortet, dass er den Kaufschilling zu Händen des Executionsführers mit 90 fl und zu Händen des Martin Schuldenvoll mit 10 fl berichtige, übrigens aber mit seinem sämtlichen Vermögen für die Zahlung Sicherheit leiste, und sich die grundbücherliche Verschreibung beim löbl. Oberamt auf seine Kosten erwirke.

Reichendorf den 1ten Jänner 1810

Gottlieb Fürchtegott, Richter

Franz Gutwirth, Säckelmeister

54 §

Erkläret ein Schuldner vor, oder während dem Executionszuge, dass er den auf die Zahlung dringenden Gläubiger zum Nachtheil seiner anderweitigen Schulden nicht bedecken dürfe, und dass sein Schuldenstand jenen seines Vermögens übersteige, so ist diese Erklärung so gleich zur Kenntnis zu nehmen, ein Inventarium über sein Vermögen, und seine Schulden zu entwerfen, und es dem Schuldner zur Ueberreichung beim Amte, und Stellung der Bitte um Eröffnung des Konkurses (Gant) zu übergeben, inzwischen aber bis zur Amtlichen Ernennung ein Verwalter (Vogt) zu bestellen, der die vorhandenen Güter, Habschaft und Früchte in Beschlag nehme, und für deren Verwaltung Sorge trage, inzwischen aber mit der Executionsfortsetzung bis auf weitere amtliche Anordnung auszusetzen.

55 §

Wenn jemand aus der Gemeinde abstirbt, der in liegenden oder fahrenden Gütern ein Vermögen zurücklässt, so ist ohne Unterschied ob seine Erben anwesend oder abwesend

sind, von den Ortsgerichten sogleich die Anzeige beim Amte zu machen, dieser Anzeige dann, wenn entweder minderjährige, oder abwesende Erben eintreten, der Vorschlag eines Kurators oder Vormundes (Vogt) beizusetzen, und die amtliche Verfügung zu gewärtigen, inzwischen aber durch Aufstellung eines vertrauten Erben, oder Anlegung der Sperre die Anstalt zu treffen, dass nichts von dem zurückbleibenden Vermögen zum Nachtheil der Massa beseitiget werde.

56 §

Zu Kuratoren Vormündern (Vögten) ist vorzüglich jener in Vorschlag zu bringen, den allenfalls hiezu der Erblasser ersuchet hat, in Abgang dessen der nächste Anverwandte, wenn seiner Fähigkeit keine Hindernisse im Wege stehen, und erst dann, wenn keiner von beiden vorhanden ist, kann ein dritter Fähiger hiezu vorgeschlagen werden.

57 §

Was weiters zu geschehen hat, diese werden von Fall zu Fall amtliche Aufträge festsetzen; die jedesmal genau zu vollziehen sind.

58 §

Ist ein Gemeindglied in der Nothwendigkeit bestellt, einen Kapitalbrief ausstellen zu müssen, so hat er vom Ortsrichter eine schriftliche Anzeige mitzubringen, welches Unterpfand er dem Gläubiger zur Sicherheit bestellen wolle, und wie hoch dasselbe dermal im Werthe angeschlagen werden könne, um darnach mit Einsicht des Grundbuchs den Schuldbrief ausfertigen zu können.

59 §

Wenn derselbe den entworfenen Schuldschein zur Unterschrift zurück bringt; dann haben die Ortsvorgesetzten darauf zu wachen, dass diesem die Unterschriften gehörig beigesetzt werden. Die erste Unterschrift ist jene des Schuldner, die zweite jene seines Eheweibs, wenn sie im Inhalte des Kapitalbriefes berührt ist. Ist er, und sein Eheweib des Schreibens kundig, so unterschreiben sie den Kapitalbrief als Schuldner eigenhändig, wenn dies aber der Fall nicht wäre, so setzt der Schuldner, und sein etwaiges Eheweib, nur sein Hauszeichen bey, ein dritter unterschreibt dann ihre Nammen und setzt seinen Nammen als Namensunterschreiber bey; zum Beispiel:

Johann Baader, Schuldner

Maria, gebohrne Alberth, Mitschuldnerin

Jakob Federkopf, Namensunterschreiber.

Dieser Unterschrift folgt die Unterfertigung des Ortsrichters, und dieser endlich die Unterfertigung zweyer Zeugen nach; worauf sonach der Kapitalbrief zu ordentlichen Adjustirung und bücherlichen Versicherung beim Oberamte abzugeben ist.

60 §

Da die künftige Ordnung es unumgänglich erheischet, dass darinn sowohl alle vorfallenden Besitzveränderungen, als auch alle abgezahlten Kapitalien vorgemerket werden, so haben die Gerichten darauf zu wachen, dass sich jedes Gemeindglied ohne Unterschied,

das zum Besitze eines liegenden Gutes durch Kauf, Tausch, oder Erbschaft gelangt, denselben sogleich um so sicherer beim Grundbuche vormerken lasse, als sonst er keineswegs als Eigenthümer angesehen, wohl aber das Gut vom vorigen Besitzer versetzt, oder verpfändet werden könne.

61 §

Eine gleiche Vorsicht ist wegen Löschung der abgezahlten versichert gewesenen Kapitalien nothwendig, weil sie in so lange als sie nicht gelöscht sind, als haftend werden betrachtet werden.

62 §

Die weitem Obliegenheiten der Ortsgerichten , werden ihnen jedesmahl durch amtliche Befehls kund werden.

63 §

Damit aber auch bekannt seye was die Ortsgerichten für ihre Mühwaltung zu beziehen berechtigt seyen; wird nachfolgende Taxausmaass festgesetzt.

Dem Ortsrichter für Eintragung eines Vergleichs oder Zahlungsauflage	6 xr
Dem Polizeydiener für die Vorladung	3 xr
Der Gerichtsperson für die Vornahme der Pfändung nach dem Verhältnisse der Entfernung bis	30 xr
Dem Polizeydiener	20 xr
Für die Aufnahme der Schätzung, Feilbiethung oder Inventur, nach Maassgab der zugebrachten Zeit, ist der Gerichtsabgeordnete täglich	40 xr
Der Polizeysoldat aber-abzunehmen berechtigt.	24 xr
Für eine Kaufzuschreibungsurkunde	24 xr

Vadutz, den lten Jänner 1810

Joseph Schuppler m.p.

Smieth m. p.

Peter Zelinka mp.